



## Deutscher Kindergarten Abuja

### Satzung

Gültig ab 01. August 2017

#### 1. Träger

Der Deutsche Kindergarten wird von der Firma Julius Berger Nigeria PLC (JBN) als Träger betrieben. Vertreter der Firma in dieser Eigenschaft ist der Finanzdirektor der JBN.

Die pädagogische Leitung des Kindergartens und der Vorschule obliegt der Schulleitung der Deutschen Schule Abuja (DSA).

#### 2. Eintritt in den Kindergarten

Kinder können erstmals am Tag ihres 2. Geburtstages den Kindergarten besuchen. Einem früheren Eintritt wird nicht zugestimmt. In der individuellen Eingewöhnungsphase ist die Anwesenheit der Bezugsperson des Kindes erforderlich.

Der Eintritt in den Kindergarten bedarf der Genehmigung des Schulträgers und der Schulleitung.

#### 3. Vorschule

Die Vorschule ist die pädagogisch gestaltete Übergangsphase vom Kindergarten in die Grundschule. Der Eintritt in die Vorschule betrifft in der Regel die Kinder, die das 5. Lebensjahr bis zum einschließlich 31.08. eines Jahres vollendet haben.

#### 4. Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist montags – freitags, von 7.45 bis 12.30 Uhr geöffnet, optional gegen Aufpreis bieten wir Mittagessen (12.30 bis 13.00) und Betreuung bis 15.10 Uhr an. Für berufstätige Eltern gibt es die Möglichkeit die Kinder ab 7.15 Uhr zu bringen. Die Kinder sollten bis 8.15 Uhr im Kindergarten sein. Die Abholphase ist von 12.00 Uhr – 12.30 Uhr.

Die Festsetzung der Ferienzeiten erfolgt in Anlehnung an die Deutsche Schule Abuja (DSA).

#### 5. Planung

Es wird jedes Jahr ein Jahresplan mit den Terminen für Veranstaltungen und besonderen Aktivitäten erstellt. Situationsbedingte Änderungen sind vorbehalten. Die inhaltliche Schwerpunktsetzung ist im Kindergarten-Konzept beschrieben.

Zu Beginn des neuen Kindergartenjahres findet ein Elternabend statt. Es werden zwei Elternvertreter von den anwesenden Eltern mit einfacher Mehrheit gewählt.



## 6. Abwesenheit

Planbare Fehlzeiten sollen der Kindergartenleitung rechtzeitig mitgeteilt werden. Bei Krankheit wird eine Abwesenheitsinformation erbeten.

Bei ansteckenden Krankheiten wie zum Beispiel Windpocken, Masern usw. muss sofort eine Meldung an den Kindergarten erfolgen. Die erkrankten Kinder dürfen bis zur vollständigen Genesung den Kindergarten nicht besuchen. Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.

## 7. Finanzierung

Bei Neuanmeldungen wird ein einmaliger Betrag von 225,00 € fällig.

Der monatliche Kindergartenbeitrag 300,00 € für das erste Kind und für das gleichzeitig besuchende Geschwisterkind jeweils 210,00 €.

Der monatliche Beitrag der Vorschule beträgt 400,00 €.

Dieser Beitrag ist auch zu entrichten, wenn das Kind infolge von Krankheit oder Urlaub den Kindergarten oder die Vorschule vorübergehend nicht besucht.

Erfolgt die Bezahlung in Naira, wird der Parallelmarkkurs für die Umrechnung in Anwendung gebracht.

Optional:

Mittagessen. € 5 pro Mahlzeit (mtl.Rechnung)

Nachmittagsbetreuung: € 175 pro Monat (mtl.Rechnung)

Für die Bereitstellung von Obst und die einmal wöchentlich gemeinsame Zubereitung eines Frühstücks wird ein mit den Eltern festzulegender Naira-Betrag eingesammelt.

### Für die Feriendauer wird folgende Regelung getroffen:

Bei vollen Ferienmonaten (Ferienmonat = Kalendermonat) wird kein Beitrag erhoben.

Bei Ferienbeginn zwischen 1. und 14. bzw. Ferienende zwischen dem 15. und Monatsletzten eines Monats wird der Beitrag von 50 % der vorgenannten Sätze erhoben.

Für längere Aufenthalte von Kindergartenkindern in Deutschland bzw. bei vorübergehender Abmeldung der Kinder gilt die gleiche Regelung wie für die Ferienzeit.

## 8. Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz für Kinder an der Deutschen Schule Abuja (DSA), dies schließt den Kindergarten und die Vorschule mit ein, ist wie folgt geregelt:

Für Unfälle auf dem Gelände der Deutschen Schule Abuja ist eine Gruppen-Unfallversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung deckt alle Personen- und Sachschäden ab, welche durch eine



Verletzung der Aufsichtspflicht bzw. grobe Fahrlässigkeit von Personal oder des Trägers der Schule selbst, entstanden bzw. hätten verhindert werden können.

Die Unfallversicherung deckt keine Personen- und Sachschäden die dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen sind, welche z.B. in Deutschland durch die Gemeinde-Unfallversicherung eingedeckt werden können.

Daraus ergibt sich, dass Verletzungen von Kindern, welche während des Aufenthalts in der Schule entstanden und dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuschreiben sind, nicht über die Unfallversicherung des Schulträgers sondern über die jeweils individuelle Krankenversicherung abzurechnen sind. Hierbei treten die Eltern gegenüber dem behandelnden Arzt/Krankenhaus in Vorlage und reichen danach die Rechnung zur Erstattung bei ihrer Krankenkasse ein.

Sollte die Krankenversicherung für die Kostenübernahme einen Nachweis verlangen, dass von Seiten der Schule keine weitere Versicherung besteht, kann diese Bescheinigung ausgestellt werden.

Schadensersatzforderungen sind an den Träger der Deutschen Schule Abuja, die Julius Berger Nigeria PLC zu richten. Eine solche Forderung muss eine detaillierte Beschreibung des Unfalls selbst und eine klärende Begründung von Art und Umfang der Verletzung der Aufsichtspflicht oder der groben Fahrlässigkeit des Schulträgers, beinhalten. Die Anerkennung der Forderung obliegt der Versicherung.

#### 9. Kündigung

Der Besuch eines Kindes im Kindergarten kann bis zum 15. jeden Monats sowohl vom Kindergartenträger als auch von den Erziehungsberechtigten zum Ende des darauf folgenden Monats schriftlich gekündigt werden.

Abuja, im Mai 2017

W. Kollermann

C. Klaus



Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum des Kindes : \_\_\_\_\_

**Einverständniserklärung der Satzung des Kindergartens**

Hiermit bestätige ich, die Satzung des Kindergartens (Stand August 2017) gelesen zu haben.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich den Inhalt der Satzung an.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Erziehungsberechtigten